



SATZUNG

DES TIERSCHUTZVEREINS „TIERHILFE SÜDBRANDENBURG“



INHALT

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgabenbereich des Vorstands
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- § 12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Kooptionen
- § 15 Tierheimverwaltung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Vermögen
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Redaktionelle Änderungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 – NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Südbrandenburg“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, entlaufenen und herrenlosen Tieren sowie Abgabetiern Schutz, Unterkunft und Pflege zu gewähren, Tierquälereien zu verhindern, Tierhalter über die tierschutz- und artgerechte Haltung aufzuklären und geschehene Tierquälereien zur Anzeige zu bringen. Der Verein fordert die Abschaffung der Tierversuche und die Beseitigung der tierquälerischen Haltungssysteme in der Nutztierhaltung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt unserer Umwelt.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder
 - b) Durchführung von Vortrags- und Protestveranstaltungen
 - c) Erstellung von Informationsmaterial und Verteilung in der Öffentlichkeit
 - d) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten.
- (4) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schutz von Tieren vor boshafter, mutwilliger bzw. leichtsinniger Quälerei und Misshandlung
 - Aufnahme von Hunden und Katzen, die verletzt gefunden wurden
 - Kastration, Sterilisation, Impfung, Entwurmung der im Heim befindlichen Tiere
 - Kastration und Sterilisation frei lebender Tiere, die nach der Genesung wieder in die Freiheit entlassen werden
 - Vermittlung von gesunden und geimpften Tieren an Tierfreunde
 - Nachprüfung bei vermittelten Tieren betreffs Pflege und Unterbringung
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

*Stiftung des Tierschutzvereins
„Tierhilfe Südbrandenburg“*



- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptberuflicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Finsterwalde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Jugendliche, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Die Bewerberin/der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder im Verein Unfrieden stiftet.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet den Ausschluss endgültig durch 2/3-Mehrheit.
- (9) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch seine Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die hervorragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.



§ 4 – BEITRÄGE

- (1) Die Gründungsversammlung des Vereins bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung. Veränderungen in der Beitragshöhe können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. 5. eines jeden Jahres ohne Aufforderung fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Über eine Entbindung bzw. Minderung von der Beitragszahlung bei besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 6 – VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 – VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus ihren Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

*Satzung des Tierschutzvereins
„Tierhilfe Südbrandenburg“*



- (3) Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert so wird der 1. Vorsitzende durch den Schatzmeister vertreten.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Bei groben Pflichtverletzungen bzw. Unfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes, kann eine Bestellung durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

§ 8 – AUFGABENBEREICH DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Erlass von Richtlinien für die Aufnahme von Fundtieren und herrenlosen Tieren
 - f) Erlass von Richtlinien für den Betrieb eines Tierheims und/oder Gnadenhofs
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - j) Werben von Mitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von :
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Es vertreten je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 – BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Sie sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.



§ 10 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt § 7 Absatz 3 der Satzung entsprechend.
- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte postalische Mitgliederadresse zu richten. Alternativ ist der Vorstand berechtigt (soweit vonseiten des Mitglieds benannt) die Einladung an die hinterlegte E-Mail-Adresse zu senden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme der Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmen Versammlungsleiter durchzuführen.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.



- (12) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.
- (13) Sonstige Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- (14) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – HAFTUNG DES VEREINS SEINEN MITGLIEDERN GEGENÜBER

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 13 – KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfung bezieht sich auf die Feststellung, ob Geldbestände und Geldbewegungen ordnungsgemäß belegt sind. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass das Prüfergebnis spätestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden kann. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Kassenprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind gegenüber Dritten und auch Mitgliedern gegenüber außerhalb der Mitgliederversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

*Satzung des Tierschutzvereins
„Tierhilfe Südbraunenburg“*



§ 14 – KOOPTIONEN

- (1) Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 15 – TIERHEIM-/GNADENHOFVERWALTUNG

- (1) Hat der Verein ein Tierheim und/oder einen Gnadenhof errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims und/oder Gnadenhofs dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims und/oder Gnadenhofs verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn einberufenden Vorstands.

§ 16 – VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins für Tierschutzzwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 – VERMÖGEN

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann Lohnzahlungen an Personen vornehmen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, als auch Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitgliedern vornehmen. Die Zahlungen sind lohnsteuerpflichtig.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Telefongebühren, Porto, Reisekosten).



§ 18 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 19 – REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 20 – INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am

fortgesetzte Gründungsversammlung 27.01.2015

beschlossen.

Von den 7 anwesenden Mitgliedern stimmten 7 Mitglieder der Satzung zu.
Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Andreas
Wendy
Y. Eschweit
Ulrike Winkler
Erni
Gerit Facklert
Susanne Seidel

*Satzung des Tierschutzvereins
„Tierhilfe Südbrandenburg“*

